



Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises • Postfach 19 40 • 35573 Wetzlar

Stabsstelle Wirtschaft,
Sport, Kultur und
Ehrenamt

Datum:

6. Januar 2010

Unser Zeichen:

20 – or – kn

Telefon Durchwahl:

06441 407-1863

Telefax Durchwahl:

06441 407-1061

Gebäude Zimmer-Nr.:

C 104

Telefonzentrale:

06441 407-0

E-Mail:

manfred.orth@lahn-dill-kreis.de

Internet:

<http://www.lahn-dill-kreis.de>

Ihr Schreiben vom:

04.11.2009

Ihr Zeichen:

I/Re

Hausanschrift:

Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar

Sprechzeiten:

nach Vereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Wetzlar
Kto. 59
BLZ 515 500 35

Sparkasse Dillenburg

Kto. 8.3
BLZ 516 500 45

Postbank Frankfurt

Kto. 3 051-601
BLZ 500 100 60

Sportfremde Nutzungen von Turn- und Sporthallen des Lahn-Dill-Kreises

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 18. November 2009 die als Anlage beigefügten Ausführungsbestimmungen für **sportfremde Nutzungen** von Sportstätten des Lahn-Dill-Kreises beschlossen und in Ausführung der Ziffer III. ein Nutzungsentgelt festgesetzt. Welche Veranstaltungen als „sportfremde Nutzungen“ gelten, bitten wir aus den Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

Aufgrund von bau- und brandschutzrechtlichen Vorschriften ist eine sportfremde Nutzung derzeit nur noch in einigen wenigen Hallen des Kreises möglich. Hintergrund dafür ist, dass an eine sportfremde Nutzung andere bau- und brandschutzrechtliche Voraussetzungen geknüpft werden, als zum Beispiel für eine rein sportliche Nutzung erforderlich ist. In Übereinstimmung mit dem Regierungspräsidenten in Gießen, als Aufsichtsbehörde des Kreises, hat der Kreisausschuss deshalb im Frühjahr 2009 beschlossen, sportfremde Nutzungen in der Regel nur noch in sogenannten „Mehrzweckhallen“ zuzulassen, bzw. in solchen Hallen, in denen dies bau- und brandschutzrechtlich unter bestimmten Auflagen möglich ist.

Um dies im Einzelfall prüfen zu können, fügen wir diesem Schreiben auch einen entsprechenden Nutzungsantrag bei. Wir verweisen insbesondere auf die Frist zur Einreichung des entsprechenden Antrages. Diese beträgt nach Ziffer II. 2. b) mindestens einen Monat vor Veranstaltungsbeginn.

Ausführungsbestimmungen, Festsetzung des Nutzungsentgeltes und Nutzungsantrag sind auch über die Vereinsdatenbank einsehbar bzw. zu downloaden.

Wir geben Ihnen hiervon Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Schuster
Landrat

Wolfgang Hofmann
Erster Kreisbeigeordneter

Anlage